

Anmerkung

Das Landgericht Potsdam hat in seiner Entscheidung die Frage der Zulässigkeit einer Durchsichtung der Geschäftsräume des Insolvenzverwalters zum Zwecke der Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln in einem Ermittlungsverfahren gegen den Insolvenzschuldner für rechtswidrig erklärt. Weiterhin zeigt die befassete Kammer für die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit einer Durchsichtung der Geschäftsräume eines Insolvenzverwalters enge Grenzen auf und begründet dies überzeugend im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Damit orientiert sich das Gericht in erfreulicher Klarheit an den Vorgaben der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dies ist jedoch nicht selbstverständlich: Konträr hierzu hatte das Landgericht Ulm, Beschl. v. 15.1.2007 – 2 Qs 2002/07 Wik, eine Durchsichtung der Geschäftsräume des Insolvenzverwalters für zulässig erklärt und die dagegen gerichtete Beschwerde verworfen (NJW 2007, 2056 und ZInsO 2007, 827). Diese Entscheidung ist allgemein auf Ablehnung gestoßen. Auf die Anmerkungen von *Schorck* (NJW 2007, 2057) und *Menz* (ZInsO 2007, 828) wird verwiesen.

Das Landgericht Potsdam leitet die Rechtswidrigkeit des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses aus umfassenden Abwägungen, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen sind, nachvollziehbar ab.

Zunächst wird richtigerweise auf das Verhältnis des Insolvenzverwalters zum Insolvenzschuldner abgestellt und in der Schlussfolgerung zutreffend ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 2 StPO für die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters mit dem Hinweis abgelehnt, es bestehe zwischen diesem und dem Insolvenzschuldner weder ein besonderes Vertrauensverhältnis noch eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Heranzuziehen ist insoweit der Wortlaut des § 56 Abs. 1 InsO, nach dem zum Insolvenzverwalter eine für den Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person bestellt wird. Die gerichtliche Bestellung des Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht stellt einen hoheitlichen Akt dar. Die befassete Kammer verweist zudem auch auf die Amtspflichten gemäß § 261 Abs. 1 InsO. Ergänzend ist hierzu noch auf das Erfordernis einer objektiv-neutralen Amtsausübung im Sinne des § 56 Abs. 1 InsO zu verweisen (vgl. Münchener Kommentar, Insolvenzordnung, 2. Auflage, § 56, Rz. 25 f.).

Auch wenn ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 2 StPO damit zutreffend nicht anzunehmen ist, so stellt das Landgericht Potsdam in diesem Zusammenhang unmissverständlich fest, dass es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete, bei einer Anordnung der Durchsichtung und Beschlagnahme beim Insolvenzverwalter äußerste Zurückhaltung zu üben. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben: Bei der Durchsuchungsanordnung gegenüber einem Insolvenzverwalter richtet sich die Zwangsmaßnahme gegen einen unbeteiligten Dritten im Sinne des § 103 StPO. Hierbei ist der Möglichkeit, den Zweck der Durchsichtung mit milderen Mitteln zu erreichen, durch die Gerichte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine nochmals erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Als mildere Mittel nennt die befassete Kammer die Beiziehung der Insolvenzakte oder ein Herausgabeverlangen hinsichtlich der Geschäftsunterlagen oder davon angefertigter Kopien. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, StraFo 2006, 240) Rechnung getragen, wonach in erster Linie als milderes Mittel die Einsichtnahme der Ermittlungsbehörde in bereits vorhandene behördliche Unterlagen zu wählen ist. Hierfür kommt in einem

Insolvenzverfahren vor allem die Gerichtsakte des Insolvenzgerichtes in Betracht. Daneben ist insbesondere aber auch im Verhältnis zur Durchsuchungsanordnung die hierfür strafprozessual vorgesehene Maßnahme des Herausgabeverlangens gemäß § 95 StPO ein milderes Mittel. Das Herausgabeverlangen nach dieser Vorschrift stellt eine eigenständige und über § 95 Abs. 2 StPO auch sanktionsfähige strafprozessuale Maßnahme dar. Die darin vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten bestehen gegenüber einem Insolvenzverwalter uneingeschränkt, nachdem von einem besonderen Vertrauensverhältnis im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO nicht ausgegangen werden kann. Das Landgericht Potsdam weist in seinem Beschluss zurecht darauf hin, dass der Insolvenzverwalter als unabhängige Rechtsperson, die Amtspflichten trifft, ohnehin zu einer Kooperation mit den Ermittlungsbehörden verpflichtet ist.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist damit als Ergebnis festzuhalten, dass gegenüber dem Insolvenzverwalter grundsätzlich das Herausgabeverlangen nach § 95 StPO das geeignete, im Einzelfall – soweit nicht bereits die Insolvenzakte ausreichende Informationen enthält – erforderliche, aber auch ausreichende strafprozessuale Instrument ist, um den Ermittlungsbehörden den Einblick in weitergehende Informationen und Unterlagen zu ermöglichen. Gegenüber dem Insolvenzverwalter ist ein Durchsuchungsbeschluss – auch mit Abwendungsbefugnis – grundsätzlich aus den dargestellten Gründen nicht verhältnismäßig und damit rechtswidrig. Eine abweichende Entscheidung vermag im Einzelfall nur dann geboten sein, wenn, wie das Landgericht Potsdam festhält, gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Beweismittel ohne Durchsuchung verloren gehen könnten und dadurch die Ermittlungen beeinträchtigt werden. Diese Fallkonstellation erscheint jedoch nur dann denkbar, wenn im Ausnahmefall Besonderheiten in der Person des Insolvenzverwalters begründet sind.

Schließlich stellt die befassete Kammer in erfreulicher Eindeutigkeit fest, dass eine Durchsuchung von Kanzleiräumen, auch wenn sie von zivilgekleideten Ermittlungspersonen durchgeführt wird, geeignet ist, das Ansehen eines Rechtsanwalts, der zugleich das Amt eines Insolvenzverwalters ausübt, zu schädigen. Auch damit wird das Gericht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (Beschl. v. 7.9.2006 – 2 BvR 1141/05) gerecht, wonach der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege liegt. Eine gegen einen Berufsgeheimnisträger gerichtete strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme in der räumlichen Sphäre seiner Berufsausübung bringe – so das Bundesverfassungsgericht weiter – darüber hinaus regelmäßig die Gefahr mit sich, dass unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten, etwa den Mandanten eines Rechtsanwalts, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, die die Betroffenen in der Sphäre des Berufsgeheimnisträgers gerade sicher wännen durften. Diese Belange verlangten daher eine besondere Beachtung bei der Prüfung der Angemessenheit einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Konrad Menz, Ulm.